auf Erwerb, d.h. Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet ist[35]. Zu den nach kaufmännischer Art geführten Gewerben zählen beispielsweise das Handelsgewerbe und das Fabrikationsgewerbe. Charakteristisch für ein Handelsgewerbe ist, dass es einen Erwerb erstrebt durch den Austausch von Gütern, ohne dass dabei an der Handelsware wesentliche Veränderungen vorgenommen werden. Unter einem Fabrikationsgewerbe ist demgegenüber die Herstellung von Erzeugnissen durch die Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen und anderen Waren auf maschinelle oder sonstige Art und Weise, zu verstehen. Kein nach kaufmännischer Art beführtes Gewerbe ist beispielsweise die Anlage und die Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten (Art. 107 Abs. 3 PGR).

2.2.2 Das Kapital der GmbH

Wie die AG, so verfügt auch die GmbH über ein im Voraus bestimmtes Kapital, welches Stammkapital genannt wird (Art. 389 Abs. 1 PGR). Der Betrag des Stammkapitals ist eine wesentliche Bestimmung der Statuten (Art. 390 Abs. 2 Ziff. 2 PGR). Diese Angabe gilt als wesentlich im Sinne des Vernichtbarkeitsverfahrens (Art. 390 Abs. 3 PGR)[36].

Das Mindestkapital oder Mindestvermögen bei der GmbH muss mindestens CHF 30`000.- betragen (Art. 122 Abs. 1 PGR). Erfolgt die Einzahlung des Mindestkapitals in EUR oder USD, so sind die gleichen Summen, somit EUR oder USD 30`000.- und nicht der jeweilige Umrechnungskurs anzusetzen (Art. 122 Abs. 1a PGR)[37].

---

[35] Hierzu und zum Folgenden KIEBER, 5 m.w.N.

[36] Siehe zum Vernichtbarkeitsverfahren Kapitel 2.2.1.

[37] Die Frage über die Höhe und des Nutzens des Mindestkapitals wird sehr kontrovers geführt. Vgl. hierzu beispielsweise PETER FORSTMOSER, Der Vorentwurf für eine Reform des Rechts der GmbH, in MEIER-SCHATZ (HRSG.), Die GmbH und ihre Reform, 32 f. m.w.N; KUNZ, 27 ff; BERTHEL, 5; SIFFERT/FISCHER/PETRIN (BAKER&MCKENZIE, HRSG), 6 f.